

Satzung

Freundes- und Förderkreis der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg in Weil am Rhein e.V.

1. Name des Vereins

- a. Der Verein trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis der deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Weil am Rhein“ und ist ein Zusammenschluss von Freunden des Pfadfindertums in Weil am Rhein insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Stamm St. Sebastian in Weil am Rhein.
- b. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- c. Sein Sitz ist in Weil am Rhein
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- e. Die ladungsfähige Anschrift des Vereins ist die Anschrift des ersten Vorstandes.

2. Zweck

- a. Zweck des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG Weil am Rhein finanziell und ideell zu fördern, ihre Freunde zusammen zu führen und ihren Zusammenhalt zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel erreicht.
- b. Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der DPSG Weil am Rhein sind in der Verbandsordnung und Verbandssatzung des Bundesverbandes der DPSG im Einzelnen geregelt.
- c. Die Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - i. Unterstützung des Stammes St. Sebastian in ideeller und finanzieller Hinsicht
 - ii. Unterstützung der Arbeit des Stammes St. Sebastian durch Mitarbeit
 - iii. Unterstützung der Ausbildung der Leiter
 - iv. Öffentlichkeitsarbeit
- d. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO, der Seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 genannten Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- e. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.
- f. Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- h. Die Eigenständigkeit des DPSG Weil am Rhein, Stamm St. Sebastian bleibt durch die Gründung des Fördervereins unangetastet.

3. Mitgliedschaft

- a. Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann jede natürliche Person Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- b. Der Stammesvorstand der DPSG Weil am Rhein ist beitragsfrei Mitglied des Vereins kraft Amt während seiner Amtszeit. Er kann während der Zeit seiner Vorstandsschaft der DPSG Weil am Rhein nicht als Vorstand des Vereins gewählt werden. Er kann auf die Mitgliedschaft verzichten.
- c. Die Mitgliedschaft endet mit Abmeldung, Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Beitragsrückstand von 6 Monaten
- d. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Vorstandsschaft.

4. Rechte und Pflichten

- a. Mitglieder des Fördervereins sind berechtigt an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Fördervereins teilzunehmen, Anträge an den Vorstand

und an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur durch persönliche Anwesenheit möglich und nicht delegierbar.

- b. Es wird ein Beitrag erhoben, der jährlich von den Mitgliedern zu entrichten ist.
- c. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds neu beschlossen werden.

5. Organe

- a. Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Für eine Beschlussfassung wird eine einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung benötigt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- b. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung soll über die Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form informiert werden.

6. Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- b. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es fordern.
- c. Die Mitgliederversammlung
 - i. wählt den Vorstand,
 - ii. nimmt neue Mitglieder im Berufungsverfahren auf,
 - iii. schließt Mitglieder aus wichtigem Grund aus,
 - iv. wählt zwei Kassenprüfer/innen,
 - v. setzt den Beitrag fest,
 - vi. beschließt Satzungsänderungen,
 - vii. genehmigt den Haushaltsplan,
 - viii. entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- d. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen im Voraus mit Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter schriftlicher Form einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- f. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung mindestens eine Woche danach ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, so ist von der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- h. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen.

7. Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen
 - i. Vorsitzende/r
 - ii. Schriftführer/in
 - iii. Kassenwart/in
- b. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Reihe der Mitglieder in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- c. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- d. Der Verein wird gemäß § 26 II BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
- e. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - i. die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - ii. die ordnungsgemäße Verwaltung der Geschäfte
 - iii. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - iv. die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die er jährlich von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden KassenprüferInnen prüfen lassen muss
 - v. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - vi. die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- f. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Spricht sich der Vorstand mehrheitlich gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes

aus, so kann dieses dem Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen und sich in einem Berufungsverfahren an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet.

- g. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- h. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Wahrung einer Frist von 4 Tagen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- i. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung soll über Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Form informiert werden.

8. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann durch eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Satzungsänderung ist im Wortlaut der Tagesordnung beizufügen.

9. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DPSG Weil am Rhein, Stamm St. Sebastian oder im Fall dessen Nichtbestehens an die DPSG Bezirk Wiesental-Hochrhein mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Weil am Rhein, den 14.10.2016